

STATUTEN

VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS (VSP)

I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Gemäss Artikel 60ff. ZGB besteht ein Verein mit dem Namen VERBAND SCHWEIZER PRIVATRADIOS (im Folgenden: VSP). Weitere Bezeichnungen sind: Association Suisse des Radios Privées, Associazione delle Radio Private Svizzere, Association of Swiss Private Radios.
Sitz des VSP ist Bern.

II. ZWECK UND IDEELLE GRUNDLAGEN

- Art. 2 Der VSP setzt sich ein für die Wahrung der gemeinsamen ideellen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der ihm angeschlossenen Privatradiostationen. Er vertritt seine Mitglieder gegenüber den politischen Institutionen und Parteien, den Behörden, der SRG, der Wirtschaft, den Verbänden und der Öffentlichkeit.
- Art. 3 Der VSP setzt sich ein für das Grundrecht der Medienfreiheit als zentrales Element des demokratischen Rechtsstaats, sowie für die freie Marktwirtschaft und die Werbefreiheit. Er kämpft für gute Rahmenbedingungen für seine Mitglieder, um so zu einer vielfältigen, föderalistischen privaten Radiolandschaft in der Schweiz beizutragen. Er tritt an gegen die Überregulierung.
- Art. 4 Der VSP akzeptiert einen starken, dem Service Public verpflichteten öffentlich-rechtlichen Schweizer Rundfunkveranstalter. Er besteht jedoch darauf, dass der Service Public Régional Sache der Privatradios ist und bleibt. Ebenso besteht der VSP darauf, dass diejenigen Programmleistungen, die die Privatwirtschaft finanzieren kann, den Privatradios überlassen werden.
- Art. 5 Der VSP will einen einheitlichen Auftritt der Privatradiostationen erreichen, wenn es um Branchenanliegen geht. Er fördert Fairness und Loyalität zwischen Radiostationen und gegenüber den Marktpartnern. Der VSP unterstützt geeignete Massnahmen zur Stärkung des Images des Mediums Radio.
- Art. 6 Der VSP bietet seinen Mitgliedern als Kompetenzzentrum einen Erfahrungsaustausch und ein Netzwerk namentlich in den Gebieten des Marktes, der Ausbildung, der Medienpolitik, der Nutzungsforschung, der Qualitätssicherung, der Technologie, des Urheberrechts, des Programms sowie der internationalen Entwicklungen. Er verhandelt mit den entsprechenden Institutionen und schliesst Branchenabkommen.
- Art. 7 Der VSP ist arbeitgeberfreundlich. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 8 Der VSP besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- Art. 9 Ordentliche Mitglieder können Schweizer Privatradiostationen werden, die gestützt auf eine Konzession des Bundes gemäss RTVG (Veranstaltungs- und Verbreitungskonzession) ein Privatrado auf der Basis eines Voll- oder Teilprogrammes in der Schweiz betreiben und dieses über UKW oder DAB+ verbreiten.
- Art. 10 Assoziierte Mitglieder können Schweizer Radiostationen sein, die keine Konzession des Bundes gemäss RTVG haben. Sie verbreiten dauerhaft ein Radioprogramm über eine beliebige verfügbare Verbreitungstechnologie in der Schweiz.
- Art. 11 Fördermitglieder können Institutionen, Unternehmen und Personen werden, die ein besonderes Interesse an der Privatradiobranche in der Schweiz haben oder geschäftlich mit der Privatradiobranche verbunden sind und mit dieser zusammenarbeiten.
- Art. 12 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird vom Vorstand beschlossen. Der Gesuchsteller kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen gemäss Artikel 8 bis 10, ferner durch Austritt oder Ausschluss.
- Art. 14 Der Austritt aus dem VSP ist jedem Mitglied mittels schriftlicher Austrittserklärung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Verbandsjahres möglich.
- Art. 15 Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Solche liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllt, Statuten und Reglemente des VSP in anderer Weise grob missachtet oder ein Verhalten an den Tag legt, das mit den Verbandsinteressen offensichtlich nicht vereinbar ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- Art. 16 Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses oder des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des betroffenen Mitglieds gegenüber dem Verband für das laufende Jahr geschuldet.
- Art. 17 Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes.
- Art. 18 Die Mitglieder können im Rahmen der statutarischen Kompetenzordnung Anträge stellen, sich äussern und an den Aktivitäten des Verbandes mitwirken.

Art. 19 In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und assoziierten Mitglieder stimmberechtigt, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 20 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Sockelbeitrag und jährliche Dossierbeiträge gemäss Beitragsreglement.

Art. 21 Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten, der Reglemente und der Beschlüsse der Organe. Sie unterlassen alles, was dem Ansehen des Verbandes schadet.

IV. ORGANE

Art. 22 Die Organe des VSP sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 23 Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt zweimal jährlich, im ersten Semester (Abnahme der Jahresrechnung) und im zweiten Semester (Genehmigung des Budgets). Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

Art. 24 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin. Elektronischer Versand ist zulässig.

Art. 25 Zusätzliche Traktandierungsbegehren oder Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Elektronischer Versand ist zulässig.

Art 26 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VSP. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnissnahme des Revisionsberichts
- c) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- d) Genehmigung der Jahresziele
- e) Festsetzung der Sockel- und Dossierbeiträge, Genehmigung des Beitragsreglements
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Entscheid über Anträge und Rekurse

- h) Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i) Festlegung der Organisationsstruktur des VSP
- j) Beschlussfassung über allfällige Verträge mit den Sozialpartnern
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des VSP

Art. 27 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen der ordentlichen und assoziierten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Abwesende Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.

Art. 28 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, in seiner Abwesenheit von einem Vizepräsidenten.

Art. 29 Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen, jedes assoziierte Mitglied hat eine Stimme.

Art. 30 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Ausnahmen: Beschlüsse über Statutenänderungen (Art. 26 k) bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung des VSP (Art. 26 l) bedürfen eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Art. 31 Zu den einzelnen Traktanden können Anträge gestellt werden.

Art. 32 Solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen offen statt. Schriftliche Abstimmung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes beschlossen werden.

Art. 33 Der Präsident stimmt bei Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 34 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

B) Der Vorstand

Art. 35 Der Vorstand besteht aus höchstens neun Personen, von denen sieben die in Art. 41 geregelten vier Fachkreise repräsentieren sollen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 36 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 37 Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident lädt unter Angabe der Traktanden fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein. Elektronischer Versand ist zulässig. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann ebenfalls eine Sitzung verlangen.

Art. 38 Der Präsident führt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall übernimmt dies ein Vizepräsident.

Art. 39 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Vertretung ist nicht zulässig. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Diesfalls ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 40 Der Vorstand führt die Geschäfte des VSP zuhanden der Mitgliederversammlung. Er ist das strategische Führungsorgan des VSP. Er hat sämtliche Befugnisse, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere aber folgende:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über die Besetzung der Fachkreise und deren Koordinatoren
- e) Beschlussfassung über Reglemente des VSP
- f) Zustimmung zu Beitritten in Organisationen und Verbände

Art. 41 Der Vorstand enthält folgende vier Fachkreise:

- Fachkreis unabhängige Radios: Sie sind konzessioniert, erhalten keine Gelder vom Staat gem. Art. 40 RTVG, und ihr Aktienkapital gehört mehrheitlich einer Einzelperson oder einem KMU, nicht aber einem Grossunternehmen. Dieser Fachkreis delegiert bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand.
- Fachkreis Verlegerradios: Sie sind konzessioniert und ihr Aktienkapital gehört mehrheitlich einem oder mehreren Grossunternehmen. Dieser Fachkreis delegiert bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand.
- Fachkreis Gebührenradios: Sie sind konzessioniert und erhalten gem. Art. 40 RTVG Gelder vom Staat. Dieser Fachkreis delegiert bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand.
- Fachkreis Web- und digital-only verbreitete Radios: Sie sind nicht konzessioniert, erhalten keine Gelder vom Staat gem. Art. 40 RTVG und verbreiten ihre Programme über neue Technologien. Dieser Fachkreis delegiert ein Mitglied in den Vorstand.
- Die angemessene Vertretung der Fachkreise soll bei den Vorstandswahlen sichergestellt werden.
- Nebst den in Fachkreisen organisierten Vorstandsmitgliedern kann es Vorstandsmitglieder geben, die nicht in einem Fachkreis organisiert sind, sich aber durch besonderes Expertenwissen in zentralen Verbandsthemen auszeichnen.

Art. 42 Die Fachkreise werden von einem Koordinator geleitet. Sie behandeln diejenigen Themen, die ihre jeweilige Interessenlage besonders betreffen, und bringen diese in geeigneter Form in die Arbeit des Vorstandes ein. Gemeinsame Verbandsthemen werden im Gesamtvorstand behandelt.

Art. 43 Der Vorstand kann nebst den Fachgruppen weitere Projektgruppen bilden, die bestimmte Themen ad hoc oder ständig behandeln. Er kann aussenstehende Experten beiziehen.

Art. 44 Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von allfälligen finanziellen Mitteln an Fachkreise, Projektgruppen und über die entgeltliche Mandatierung von Experten.

Art. 45 Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsstelle einrichten und ihr in einem Pflichtenheft ihren Tätigkeitsbereich zuweisen. Der Vorstand kann die anfallenden Arbeiten auch auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen. In diesem Fall werden die Arbeiten entschädigt. Dies gilt nicht für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, welche ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Art. 46 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C) Die Revisionsstelle

Art. 47 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 48 Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 51 Für Ansprüche aus Rechtsstreitigkeiten mit dem Verband haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen, soweit es dabei nicht um strafrechtliche Handlungen geht.

Art. 52 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 53 Die Fusion oder Auflösung des VSP kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Mehrheitserfordernis vergleiche Art. 28 dieser Statuten. Wird der Verband aufgelöst, ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Art. 54 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. März 2012 beschlossen worden und sind sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten des VSP.

Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Jürg Bachmann, Präsident

Bern, 27. März 2012